

## Verordnung über die Ausstellung von Ausweisen für Schweizer Staatsangehörige

In Vollziehung der eidgenössischen Ausweisgesetzgebung <sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 25. November 2002

### Art. 1 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ausstellende Behörde im Sinne der eidgenössischen Ausweisgesetzgebung <sup>3)</sup> ist das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht. Ausstellende Behörde

### Art. 2

<sup>1)</sup> <sup>4)</sup> Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht erstellt auf Gesuch hin während den ordentlichen Öffnungszeiten provisorische Pässe. Provisorische Pässe

<sup>2)</sup> Die provisorischen Pässe sind in der Regel über die Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.

<sup>3)</sup> <sup>5)</sup> Schweizer Staatsangehörige mit Wohnsitz im Bezirk Moesa sind berechtigt, provisorische Pässe im Kanton Tessin zu beziehen. Das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht ist ermächtigt, die notwendigen Absprachen vorzunehmen.

### Art. 3

<sup>1)</sup> Die ordentlichen dem Kanton zufallenden Gebühren werden zwischen den antragsstellenden Behörden und der ausstellenden Behörde so aufgeteilt, dass die antragstellenden Behörden 25 Prozent des Gebührenanteils erhalten. Aufteilung der Gebühren

<sup>1)</sup> SR 143.1

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft

<sup>3)</sup> SR 143.1

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft

<sup>2</sup> Bei provisorischen Pässen erheben die antragstellenden Behörden direkt 25 Prozent des nach Abzug des Produktionsanteils verbleibenden Gebührenanteils, aufgerundet auf den nächsten vollen Franken. Der Anteil der ausstellenden Behörde wird direkt durch diese eingezogen. Vorbehalten bleiben Abweichungen im Zusammenhang mit der Regelung gemäss Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> <sup>1)</sup>Die Rechnungsstellung des Amtes für Polizeiwesen und Zivilrecht an die antragstellenden Behörden erfolgt in der Regel einmal monatlich.

#### Art. 4

Ausserordentliche  
Kosten

<sup>1</sup> <sup>2)</sup>Bei eingereichten Antragsformularen, die von den antragstellenden Behörden nicht gemäss Vorgaben des Bundes ausgefüllt sind, kann das Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht den antragstellenden Behörden eine Unkostenpauschale von 20 Franken in Rechnung stellen.

<sup>2</sup> Diese Kosten dürfen von der antragstellenden Behörde nicht den gesuchstellenden Personen weiterverrechnet werden.

#### Art. 5

In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt zusammen mit den eidgenössischen Ausweisbestimmungen in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dieser Verordnung werden die Verordnung über die Ausstellung von Schweizerpässen vom 12. März 1954 <sup>3)</sup> und der Beschluss des Kleinen Rates vom 11. Januar 1957, Protokoll Nr. 102, aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005; tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft

<sup>3)</sup> aRB 596 und Änderungen gemäss AGS 1962, 80, AGS 1971, 98, AGS 1981, 853, AGS 1985, 1486, AGS 1990, 2268 und AGS 1994, 3083